

Satzung des Prignitz Herold

Präambel

- § 1 Name, Sitz und Wappen des Vereins
- § 2 Zweck des Vereins gem. § 21 BGB
- § 3 Mitgliedschaft gem. § 38 BGB
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Vorstand des Vereins gem. § 26 BGB
- § 8 Heroldsausschuss der Roland
Wappenrolle Perleberg gem. § 30 BGB
- § 9 Kassenführung
- § 10 Mitgliederversammlung gem. § 32 BGB
- § 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 12 Protokollführung
- § 13 Änderung der Satzung gem. § 33 BGB
- § 14 Auflösung des Vereins gem. § 41 BGB
- § 15 Vermögen gem. 45 BGB
- § 16 Satzung der Roland Wappenrolle
- § 17 Inkrafttreten der Vereinssatzung
- § 18 Auszeichnungen des Vereins
- § 19 Gründungserklärung

Präambel

Verba docent, exempla trahunt

Worte belehren, Beispiele reißen mit

Der Herold war der erste Sammler von Wappen. Er sorgte für ihre sorgfältige Anfertigung und Überlieferung. Er achtete auf den gehörigen Gebrauch und ahndete den Missbrauch. Darum wird die Wappenkunde nach ihm Heraldik genannt. Prignitz Herold e.V. ist der Name eines Zusammenschlusses von Personen, aus der Landschaft Prignitz, welche jedoch allen Menschen unabhängig ihrer regionalen Herkunft offen steht, die sich für die Heraldik als allgemeine Kulturercheinung interessieren und engagieren wollen. Unsere Zielsetzung ist die Wiederbelebung des heraldischen Bewusstseins, um dem Wappenwesen in seiner herausragenden Bedeutung als historische Hilfswissenschaft, dem ihm gemäßen Platz zuzuweisen. Gerade in unserer Region, mit einer gut erhaltenen mittelalterlichen Wasserburg: der Plattenburg. Dem Ort jährlicher Mittelalterspektakel, die Tausende Besucher anzieht, erscheint es angebracht zu sein, die Geschichte des Mittelalters genau zu betrachten. Die Heraldik, die Wappenkunde hat sich zu einer bedeutenden Hilfswissenschaft für die verschiedenen Disziplinen entwickelt: In erster Linie selbstverständlich für die Geschichte und zwar ebenso für die allgemeine, wie für die Territorialgeschichte. Gerade hier sehen wir unseren Betätigungsplatz in der Prignitz, für die Kirchengeschichte, Geschichte von Gesellschaften, Zünften und sonstigen Vereinigungen, für die Genealogie, die Volkskunde, Kunstgeschichte und natürlich last not least für den Städtebau, die Altstadtbewahrung mit ihren Inschriften und Wappenabbildungen an Gebäuden. Wer beginnt, sich in diese Wissenschaft einzuarbeiten, wird zunächst von dem Reichtum der Erscheinungen überwältigt. Das Interesse an der eigenen Familiengeschichte bildet aber weiterhin wohl den Hauptantrieb, sich der Ars Heraldica zuzuwenden. Liegt hier doch das Hauptgebiet innovativer Kräfte bereit, diesem Personenkreis Kontakte und auch Rückhalt zu bieten. Das ist die Aufgabe von zweckorientierten Personenvereinigungen. Das Wappenwesen ist ein Kulturgut, auch der Prignitz, das gerade in unserer Zeit, die Abnahme der Bevölkerung wird sich fortsetzen, einer Gefahr ausgesetzt ist. Wappen, Hausmarken, Siegel könnten verloren gehen, aus dem Bewusstsein der Prignitzer verschwinden. Dem ist entgegen zu steuern. Im Verein mit anderen Institutionen, die das Wappenwesen pflegen, die Heraldik in ihrer wesentlichen Bedeutung als historische Hilfswissenschaft fördern, kann das Bewusstsein für dieses Kulturgut neu geweckt werden. Die Heraldik gliedert sich in drei Teilbereiche: Die Wappenkunde als theoretischer Zweig der Heraldik legt fest, nach welchen Regel und Gesetzmäßigkeiten ein Wappen gestaltet sein soll. Die praktische Anwendung und Umsetzung dieser Regeln nennt man

Wappenkunst. Das Wappenrecht definiert die rechtlichen Grundlagen der Wappenführung. Es umfasst auch das Recht der Wappenverwendung, einschließlich des Siegelrechts, die Kontrolle über die Einmaligkeit des Kennzeichens und dessen Besitz. Dem dient auch die Wappenregistrierung. Die Registrierung eines gestifteten Familienwappens in einer anerkannten Wappenrolle sichert und verbessert die Voraussetzungen eines effektiven Wappenschutzes, sowohl gegen gutgläubige, als auch gegen böswillige Verletzungen. Deshalb schufen wir die Roland Wappenrolle Perleberg, deren Satzung verpflichtet zur Pflege einer Wappenregistrierung nach alten heraldischen Grundsätzen, ohne sich vor anerkannten Veränderungen der Gesellschaft zu verschließen, die sie erfolgreich betreiben möge. Die Gestaltung neuer Wappen erfolgt heute nach traditionellen Regeln, die bis ins Mittelalter zurückreichen. Der Verein betreibt nur gemeinnützige und wissenschaftliche Zwecke und steht allen Menschen unabhängig der Nationalität, Religion und politischer und sexueller Orientierung offen. Der Verein betrachtet sich es als besondere Aufgabe Jugendliche mit der Geschichte und dem Heroldswesen vertraut zu machen. Distanz zu Zeichen und Symbolen aus der Zeit von 1933 bis 1945 ist für uns selbstverständlich.

§ 1 Name, Sitz und Wappen des Vereins

1. Der Verein führt auf Grund des Beschlusses der Gründungsversammlung vom 03.07.2008 den Namen Prignitz Herold mit seinem Sitz in der Prignitz-Stadt Perleberg. Der Verein führt die Roland Wappenrolle Perleberg.
2. Nach Eintragung des Vereins in das Vereinsregister wurde der Name mit dem Zusatz: "eingetragener Verein" (e.V.) versehen.
3. Der Verein führt folgendes Wappen:

Blasonierung: Geviert mit blauem Herzschild dieses belegt mit acht silbernen Kugeln um eine halbe silberne Lillie, 1 und 4 in Rot ein goldbewehrter silberner Ganterkopf, 2 und 3 in Silber ein rotgezungter schwarzer Wolfskopf. Auf dem rot-silbern bewulsteten Helm mit ebensolchen Decken ein silbernhairig- und bärtiger ganzer Mann (Herold) mit blauem breitkrampfigen Hut besteckt mit silbernen Straußenfedern, bekleidet mit einem rotem Unterkleid mit blauem Kragen und rechts blauen und links blau-silbern gestreiften Strümpfen, darüber ein mit einer blau-silbern gestückten Bordüre eingefasster silberner Tappert mit dem Schildbild (ohne Herzschild) vorne und auf dem rechten und linken Schulterteil je einen goldbewehrten roten Adler, in der Rechten einen schrägrechts vor der Brust haltenden silbernen Lillienstab, in der Linken eine aufgerollte beschriftete Urkundenrolle mit einem goldenen Siegel am blauem Bande.

Kriegsgeschrei: Prignitz Herold e.V. Anno 2008

Devise: Verba docent, exempla trahunt

Mitglieder des Vereins haben die Führungsberechtigung für dieses Wappen für den Privatgebrauch mit folgendem, zwingend anzubringenden Zusatz:

Wahlspruch: **“Mitglied des Prignitz Herold e.V.”** anstelle dem Kriegsgeschrei Funktionsträger des Vereins , z.B. *Kanzler*, fügen an Stelle des Wortes *Mitglied*, ihre Funktionsbezeichnung ein.

Auszeichnungen des Vereins, z.B. Rolandplakette, dürfen eingefügt werden. Die Inhaber der Rolandplakette sind für ihre Person berechtigt, das Zeichen ihrem Mitgliedswappen außerhalb des Schildes hinzuzufügen. Auf Antrag ist dem Mitglied ein Wappenbrief auszustellen. Eine Veröffentlichung in der Wappenrolle des Vereins erfolgt jedoch nicht, da die private Führungsberechtigung eines Vereinswappens nur für den Zeitraum der Mitgliedschaft gilt. (Dem Ehrenpräsidenten kann sie nicht entzogen werden)

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege des regionalen Wappenwesens und die Erforschung der Geschichte der Prignitz.
2. Der Zweck wird ausgeübt durch die Herausgabe wissenschaftlicher Publikationen und durch Führung einer Wappenrolle, in der neue und traditionelle registriert werden können. Unsere Wappenrolle, die den Führungsnachweis traditioneller und neuer Wappen dokumentiert, dient als wesentlicher Beitrag zur Sicherung des Schutzes am Wappen analog zum Namensrecht gem. § 12 BGB. Das registrierte Wappen wird dadurch in Gestalt und symbolischen Inhalt über Generationen hinweg erhalten. Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch das Abhalten öffentlicher Sprechstunden zu Heraldikfragen. Wir beraten zur Wappenführung und geben Ratschläge zu Annahme und Gestaltung eines neuen Wappens. Wir geben Anregungen zu Untersuchungen, Forschungen und Auswertungen auf heraldisch-genealogischer Ebene, die persönlich genutzt werden können. Wir stellen Querverbindungen zu verwandten Wissenschaften her. Unsere Mitglieder geben ihre Erfahrungen weiter und tauschen Informationen, auch mit Nichtmitgliedern, aus.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenverordnung.
4. Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit gleichartigen Vereinen an und wird sich insbesondere mit Heraldikvereinen, Geschichtsvereinen, Altstadtvereinen zur Koordination der Arbeit verständigen. Er fühlt sich der Jugendarbeit verbunden.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein wird eine Sammlung von Heraldikliteratur betreiben, die allen Mitgliedern zugänglich sein wird. Die Öffnung der Sammlung für die Allgemeinheit wird angestrebt, bleibt jedoch gegenwärtig noch Aufgabe und Ziel.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen. Lehnt er die Aufnahme ab, kann dies nach außen ohne Angabe über die Gründe geschehen. Die Mitgliederversammlung kann die Aufnahme bzw. Die Ablehnung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufheben. Jugendliche mit vollendetem 16. Lebensjahr können jedoch mit Einverständnis der Eltern, oder des Vormundes, Mitglied werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung denn zustimmen. Bis zur Volljährigkeit wird jedoch kein Beitrag erhoben. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 der anwesenden Mitglieder Ehrenmitglieder bestimmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das gleiche Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Das Stimmrecht der Mitglieder und Ehrenmitglieder, die juristischen Personen, Behörden, Anstalten, Firmen, und sonstige Institutionen des öffentlichen Rechts sind, wird durch deren Organe ausgeübt.
3. Alle Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, den Vorstand zu wählen und in den Vorstand gewählt zu werden. 2/10 der Mitglieder dürfen entsprechend § 37 BGB eine Mitgliederversammlung einberufen lassen. (Berufung auf Verlangen einer Minderheit)
4. Die Mitglieder und Ehrenmitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern.
5. Die Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, Veröffentlichungen in Vereinspublikationen zu machen und Veröffentlichungen des Vereins zu beziehen.
6. Die Mitglieder verpflichten sich, die Jahres- und Aufnahmebeiträge, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden, zu entrichten. Die Ehrenmitglieder sind von Beiträgen befreit.
7. Am 03.07.2008 wurden von der Mitgliederversammlung als Beiträge festgesetzt:

Jahresgebühr: 12€

Aufnahmegebühr: 8€

Erstellung des Wappenbriefes mit Vereinswappen: 20€

8. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.
9. Sonderrechte eines Mitglieds, Auszeichnungen durch den Verein, können nicht ohne dessen Zustimmung durch Beschluss der Mitgliederversammlung beeinträchtigt oder aberkannt werden.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- a. durch Tod**
- b. durch Austritt**
- c. durch Ausschluss**

2. Der Austritt aus dem Verein kann nur schriftlich für den Schluss eines Kalendervierteljahres erklärt werden, unberührt davon bleibt die Beitragszahlung für das laufende Kalenderjahr.

3. Der Ausschluss erfolgt:

- a. wenn das Mitglied länger als ein Jahr seinen Vereinsbeitrag nicht entrichtete und zur Entrichtung zweimal mit eingeschriebenem Brief aufgefordert wurde.
- b. wenn das Mitglied in grobem und wiederholten Maße gegen die Satzung und die Interessen des Vereins zu wider handelte.

4. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Dem auszuschließenden Mitglied verbleibt das Recht, sich vor der nächsten Mitgliederversammlung zu den Vorwürfen zu äußern. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, den Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufzuheben.

§ 6 Organe des Vereins

- 1. der Vorstand
- 2. der Heroldsausschuss
- 3. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand des Vereins gemäß § 26 BGB

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, nämlich:

- a. dem Präsidenten
- b. dem Kanzler
- c. dem Herold-Direktor der Roland Wappenrolle Perleberg

Er kann sich insgesamt zusammensetzen aus:

- a. dem Präsidenten
- b. dem Vizepräsidenten
- c. dem Kanzler
- d. dem Vizekanzler
- e. dem Schatzmeister
- f. dem Direktor
- g. den heraldischen Beisitzern
- h. dem juristischen Beisitzer
- i. dem Schriftleiter
- j. weiteren Beisitzern

Der Ehrenpräsident, der Ehrenhold bzw. Der Wappenkönig, gehören nicht zu den Vorstandsmitgliedern, es sind nur Titel zur Auszeichnung, innerhalb des Vereins.

- 2.** Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- 3.** Die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes bestimmt sich nach den Erfordernissen des Vereins und wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 4.** Der Präsident und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpffahr und wird bei der Zählung nicht berücksichtigt.
- 5.** Immer zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, berufen die Vorstands- und Mitgliederversammlungen ein. Den Vorsitz führt der Versammlungsleiter, der mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zu wählen ist.
- 6.** Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
- 7.** Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 2/3 seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Stimmabgabe kann schriftlich erfolgen bzw. Durch schriftliche Vollmacht einem anderen Mitglied erteilt werden.
- 8.** Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Präsident oder bei Verhinderung der Kanzler entscheidet bei Stimmengleichheit. Eine solche getroffene Entscheidung ist durch die Mitgliederversammlung zu überprüfen.
- 9.** Die Bestellung in den Vorstand ist grundsätzlich widerruflich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung gem. § 27 BGB.
- 10.** Auf die Geschäftsführung des Vorstandes finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften des BGB §§ 664 bis 670 entsprechende Anwendung. Der Vorstand ist berechtigt, ein/e Geschäftsführer/in mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betreiben, dieser wird dann durch die Mitgliederversammlung berufen.
- 11.** Ist eine Willenerklärung dem Verein gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.
- 12.** Die Aufgabenverteilung der Vorstandsarbeit erfolgt entsprechend der Richtlinienkompetenz des Präsidenten durch diesen.
- 13.** Für die Herausgabe von Veröffentlichungen z.B. Prignitzer Wappenbuch, Roland Wappenrolle, Zeitungsartikel, Öffentlichkeitsarbeit bestimmt der Verein einen Redakteur. Dieser ist nicht Mitglied des Vorstandes, jedoch zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Präsidenten verpflichtet, er arbeitet ihm zu.

§ 8 Heroldsausschuss des Vereins

Der Verein beruft auf der Grundlage des § 30 BGB besondere Vertreter- den Heroldsausschuss

Herold kommt vom althochdeutschen Heerwalter. Als herrschaftlicher Bote und Verkünder war er ursprünglich auf besondere Personen- und Wappenkenntnis spezialisiert. Innerhalb des Vereins obliegt dem Herold besonders die Bewahrung von Traditionen. Bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts wurden Wappen völlig frei ohne bestimmte Regeln angenommen. Die heraldischen Regeln und die künstlerischen Gesichtspunkte der heraldischen Grafik werden auf Grund des reich gesammelten Bildmaterials über die Jahrhunderte festgeschrieben.

Herolde und Persevanten erhielten Amtstracht, es ist deshalb dem Heroldsausschuss unbenommen, zu feierlichen Empfängen oder zur Förderung des Heraldikgedankens in der Öffentlichkeitsarbeit, Amtstracht mit dem Wappen des Vereins, zu tragen.

Dem Heroldsausschuss obliegt eine Prüfung der eingereichten Wappen in:

heraldischer, wappenrechtlicher und genealogischer Hinsicht

Diese Prüfung erfolgt nach Vorgaben der Satzung der Roland Wappenrolle Perleberg, die Bestandteil der Satzung des Vereins ist.

Nach dieser Prüfung schlägt der Heroldsausschuss dem Vorstand des Vereins Prignitz Herold die Ausstellung eines Wappenbriefes vor. Mit der Ausstellung des Wappenbriefes für Familienwappen erfolgt auch eine Veröffentlichung des Wappens in der Roland Wappenrolle Perleberg. Die Wappenrolle erscheint in Buchform in unregelmäßigen zeitlichen Abständen. Als Belegstellen werden das Museum Perleberg und Stadt- und Landesbibliothek Potsdam Am Kanal 47 14467 Potsdam vorgesehen.

Gemäß § 35 BGB wird dem Ehrenpräsidenten und jedem Vorstandsmitglied ein Vetorecht zur Eintragungsbewilligung erteilt, das Veto kann mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung aufgehoben werden. Kein Mitglied kann zur Unterschrift eines ausgestellten Briefes verpflichtet werden.

Der Heroldsausschuss führt neben dem Vereinswappen ein Siegel. Das Siegel wird vom Ausschuss aufbewahrt.

§ 9 Kassenführung

Der Schatzmeister besorgt die Geldgeschäfte des Vereins. Bis zur Wahl eines solchen besorgt der Kanzler dieses Amt, er vertritt ihn auch, nach erfolgter Wahl, bei Krankheit.

Die von ihm erstellte Jahresabrechnung wird auf Veranlassung des Präsidenten geprüft. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit einen oder zwei Revisor/in wählen. Ihre Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse. Der Vorstand ist jährlich durch die Mitgliederversammlung zu entlasten.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt, dazu ist vier Wochen vorher durch den Präsidenten schriftlich per Brief eine Einladung zu verschicken.
2. Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
4. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag des Vorstandes nach Wunsch entsprechend § 37 BGB eines Teiles der Mitglieder einzuberufen. Dies gilt auch bei Verweigerung der Ausstellung eines Wappenbriefes für einen Antragssteller, in der Roland Wappenrolle Perleberg.
Dazu ist der Antragssteller, auch als Nichtmitglied des Vereins, zu hören, jedoch ist dieser Gast nicht stimmberechtigt. Auch der beauftragte Heraldiker des Gastes ist nach Möglichkeit anzuhören. Die Anhörung kann auch schriftlich erfolgen. Die Vorbereitung einer solchen Mitgliederversammlung obliegt dem Herold.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Stimmabgabe kann durch schriftliche Vollmacht einem Mitglied erteilt werden. Dies gilt für alle Beschlüsse.
7. Die Mitgliederversammlung ist in den durch die Satzung bestimmten Fällen, sowie dann berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. (gem. § 36 BGB)

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt. (gem. § 31 BGB)

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Wahl des Vorstandes und die Festsetzung der Anzahl der Mitglieder des Vorstandes.
2. Entlastung des Vorstandes.
3. Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf Veranlassung des Präsidenten oder der Versammlung.
4. Die Prüfung des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, sowie des Prüfberichts der

Kassenprüfer.

5. Beschlussfassung über Aufnahme oder Ablehnung von Mitgliedern. Ausstellung oder Nichtausstellung eines Wappenbriefes, bei Ablehnung eines solchen durch den Heroldsausschuss.
6. Beschlussfassung über Auszeichnungen.
7. Beschlussfassung über Änderung der Satzung.
8. Festsetzung der: Aufnahme-und Mitgliedsbeiträge, Festsetzung des Unkostenbeitrags für die Eintragung in die Roland Wappenrolle Perleberg, die Höhe der Gebühren für die Ausstellung von Wappenbriefen, Gebührenbefreiungen.
9. Beschlussfassung über die Art der Buchveröffentlichungen, der Verein ist dann Herausgeber.
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
11. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird.

§ 12 Protokollführung

Bei den Mitgliederversammlungen und den Vorstandsvorsitzenden ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom Protokollführer bestimmt, durch die Mehrheit der Anwesenden zu unterzeichnen und von einem weiteren Vorstandsmitglied, nach Möglichkeit dem Präsidenten, gegenzuzeichnen ist. Die Aufbewahrungsfrist besteht für den Zeitraum von 10 Jahren und wird vom Kanzler zu organisieren sein.

§ 13 Änderung der Satzung gemäß § 33 BGB

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Anträge auf Änderungen der Satzung sind als Tagesordnungspunkte in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen. Mündliche Anträge in der Versammlung, sind auf Grund von Rechtsschutz nicht anwesender Mitglieder, zu vertagen.
3. Die Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder des Vereins.
4. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung, die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
(gem.§ 33 Abs. 1 BGB)
5. Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit, der Eintragung in das Vereinsregister. Die beschlossene Änderung ist von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist der die Änderung enthaltende Beschluss in Urschrift und Abschrift beizufügen.(gem. § 71 BGB)

§ 14 Vermögen

1. Die Beiträge, Einnahmen, Spenden und Mittel des Vereins werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall der bisherigen Steuerbegünstigungen wird das Vereinsvermögen ausschließlich an folgende Institution gehen:

Perleberger Heimatmuseum
Mönchort 7
19348 Perleberg

Das Vermögen darf den Anfallberechtigten nicht vor dem Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit ausgeantwortet.(gem. § 51 BGB)

3. Meldet sich ein bekannter Gläubiger nicht, so ist der geschuldete Betrag, wenn die Berechtigung zur Hinterlegung vorhanden ist, für den Gläubiger zu hinterlegen.(gem. § 52 BGB)

§ 15 Satzung der Roland Wappenrolle Perleberg

Vorbemerkung

Der Perleberger Roland misst 4,26 Meter und steht auf einem Sockel, an dem sich ein inzwischen stark verwittertes Relief mit Darstellungen aus der Herkulesgeschichte befindet. Er steht stolz, mit erhobenen Schwert in der Rechten, gerüstet mit Brustharnisch, Arm- und Beinschienen, schalenförmigen Kniekacheln und Schulterstücken, die als Löwenköpfe ausgearbeitet sind, auf dem Perleberger Marktplatz. Der heutige Perleberger Roland dürfte aufgrund seiner Gestaltung im 16. Jahrhundert entstanden sein.

Auf der Rückseite und auf dem Postament der steinernen Rolandfigur ist die Jahreszahl 1546 eingemeißelt. Diese Zahl wird bisher nicht zweifelsfrei zugeordnet, kann jedoch in Verbindung mit dem Landgericht Perleberg stehen. In Perleberg beobachtet nun seit mehr als 500 Jahren ein Roland das Geschehen, auch die Gründung des Vereins Prignitz Herald 2008. Rolandsäulen verkörpern Privilegien. Rolandforscher räumen jedoch ein, dass die Privilegien von Rolandsorten sehr weit reichend und unterschiedlich ausfielen. Mit Roland verbinden sich die Begriffe Hoffnung auf Recht, Gerechtigkeit, Schutz seiner Rechte und Freiheit seit Jahrhunderten. Heute kann jeder Privatmann nach Belieben ein Wappen annehmen, der Schutz persönlicher Wappen bemisst sich nur nach den bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen, über das Namensrecht. Viele Wappenbürger suchen zusätzlich Schutz, dabei möchten wir mit "unserem Roland" helfen. Getreu dem alten Rechtsgrundsatz, dass die Formulierung der Wappen, die Sammlung der Wappen durch die Herolde einen konventionellen, jedoch keinen Rechtscharakter hatte.

Die Annahme eines Wappens steht jedem Deutschen frei.

Präambel der Roland Wappenrolle Perleberg

Bei den Turnieren und Reiterspielen im Mittelalter machte der Herold den Zeremonienmeister. Im eigenen Heroldsrock, einem Waffenrock (Tappert) mit dem Wappen seines Dienstherrn, verkündete er die Namen der Ritter, die sich zum Kampf stellten, regelte die Reihenfolge nach Rang und Würden, sorgte allenthalben für Ordnung. Die Herolde legten sich Wappenbücher an, in denen die oft wunderschön gezeichneten Wappen beschrieben wurden. Sie schufen dafür eine reiche, höchst

differenzierte Fachsprache, die Blasonierung (Wappenbeschreibung), die bis heute verwendet wird.

Diese vollständige Wappenform, die sich aus der kriegerischen Herkunft herleitete wurde in den zum Teil sehr kostbaren Wappenbüchern der Herolde mit grafischen Mitteln künstlerisch dargestellt. Der ursprüngliche kriegerische Zweck verwandelte sich später ganz in einen Gebrauch als Schmuck- und Rechtssymbol. Als solches ist uns das Wappen heute geläufig und begegnet sogar zunehmend wieder mehr Interesse.

Die Wappen wurden auch erblich und damit unveränderlich wie der Name. Ihre Eintragung in ein Wappenbuch, später in eine Kanzlei-Urkunde, wurde zu einem Rechtsakt. Das Aufkommen der Wappenrolle analog der Warenzeichenrolle verdanken wir dem 20. Jahrhundert, als nach dem Sturz der Kaiser und Könige in einigen Ländern Europas auch die alten Heroldämter verschwanden. In Preußen bestand bis 1920 das dem Hausministerium unterstellte Königliche Preußische Heroldsamt als Adelsbehörde. Die Weimarer Verfassung schaffte alle Vorrechte des Adels ab. Das gesamte Wappenrecht ruht auf dem Wohnheitsrecht. Auch hier wird vieles nach nicht haltbaren, rechtlichen Bedingungen gesehen. Wir fühlen uns der Einhaltung der alten Rechtsgrundsätze verpflichtet. Die Entwicklung des Wappenwesens ist noch nicht abgeschlossen. Die heraldische Gestaltung des Wappens unterliegt unzweifelhaft der Tradition. Der Schild mit dem Schildbild ist nach seiner geschichtlich entwickelten Stellung Hauptbestandteil des Wappens. Alle anderen Wappenteile sind ihm nachgeordnet. Zur vollständigen Darstellung eines Familienwappens gehören ferner Helm, Helmzier und Helmdecken. Veränderungen der Gesellschaft beziehen sich vordergründig auf den Gebrauch und Weitergabe von Wappen, weniger auf die heraldische Darstellung:

Namensgestaltung bei der Eheschließung

Lebenspartnergesetz

Grundsätze der Vertrags-Eigentums- und Testierfreiheit

erhielten Verfassungsrang und verändern dadurch z.B. Vorgaben der Führungsberechtigung und haben Auswirkungen auf den Gebrauch des Wappens in heutiger Zeit. Im Jahr 1900 sah das Bürgerliche Gesetzbuch vor, dass die Frau bei der Eheschließung den Familiennamen des Mannes anzunehmen hatte. Die im Laufe des 20. Jahrhunderts eingetretenen Veränderungen in der Gesellschaft und ihren Wertvorstellungen (etwa der moderne Individualismus, die damit zusammenhängende Einstellung zur Tradition, auch innerhalb der Familie, die zunehmende Gleichberechtigung der Frau) haben zu einer Anpassung der Namensführung an die gesellschaftlichen Bedürfnisse geführt.

Seit 1994 fanden nun weitere Veränderungen statt. Es ist die Verknüpfung des Wappens mit dem Namen-einheitliche Rechtsauffassung- und dieses Namensrecht ist Veränderungen unterworfen. Heute wird im allgemeinen davon ausgegangen, dass ein Wappen ein Beizeichen zum Familienwappen ist. Das heißt, das Wappen wird rechtlich als eine Art Markenzeichen angesehen und ist als solches analog zum Warenzeichen-Gesetz und BGB Familiengesetz geschützt. Nach den Pariser Verträgen und nach EU-Recht genießt ein in Deutschland registriertes Wappen weltweiten Schutz. Es ist nicht unsere Aufgabe, *denn Wappenrollen werden nicht von Heroldsämtern geführt, sondern von heraldischen, oft gemeinnützigen und wissenschaftlichen Vereinen*, die rechtsbegründete Tatsachen schaffen. Es geht auch nicht, denn ein heraldischer Verein hat dafür keinerlei Rechtsgrundlage. Da das Führen einer Wappenrolle in Deutschland keine offizielle staatliche Tätigkeit ist, setzt ein Verein keine Rechtsnormen. Die Organisation der Wappenrolle sorgt für eine Veröffentlichung des Familienwappens. Sinn und Zweck der Wappenrollen ist die Dokumentation der geführten Familienwappen. Der Verein Prignitz Herold bezweifelt Vorschriften, die Antragsstellern von anderen heraldischen Vereinen gemacht werden, wie zur Führungsberechtigung von gestifteten Wappen, zum empfohlenen Wappenverlust von gerade neu

gestifteten Wappen durch Frauen, die als noch unverheiratete Frau als Stifter auftraten, nicht als Tochter mit väterlichem Wappen und traditionell verstanden, dann durch Eheschließung ihr Persönlichkeitszeichen nicht oder nur eingeschränkt weitergeben könnten. Die Nichtweitergabe über weibliche Abstammung und ähnliche Traditionen sind Sache der Stifter, der Gesellschaft, nicht jedoch einer Wappenrolle des Verein Prignitz Herold. Wir sind uns der kontroversen Diskussion in der heraldischen Fachwelt durchaus bewusst und bezogen eindeutig Partei:

Weitgehende Traditionsbewahrung bei der heraldischen Gestaltung und Verbindung des Stifterwillens bei der Nutzung. Weitergabe seines Wappens als freier mündiger Wappenbürger. Bei uns gilt der Grundsatz des Mittelalters: **Jeder kann ein Wappen annehmen**, Vorrechte des Adels sind abgeschafft, jedoch sollte bei der Gestaltung eines Wappens die Heraldik befragt werden. Die Wappenkunde die der Herold besitzen musste heißt Heroldskunst, lateinisch Ars Heraldica, die Heraldik. Traditionen in der Gestaltung von Wappen sollten nach Möglichkeit gewahrt bleiben, dafür setzten sich die Herolde ein. Herolde sind Sachverständige auf dem Gebiet der Wappenwesens und keine Sittenwahrer. Deshalb bestimmte der Verein Prignitz Herold diese, durchaus gewollt, von anderen Vereinen abweichende Richtlinie als

Satzung der Roland Wappenrolle Perleberg. Eine staatliche Wappenrolle gibt es in Deutschland nicht, es gibt nur Wappenrollen von Vereinen und Firmen und über deren Qualität kann nur der Stifter entscheiden. Die Herolde trugen Amtsnamen, die meist von den Territorien, den Wappen ihrer Herren oder von Orden abgeleitet waren. Unsere Satzung stellt den freien Willen des Stifters, bei **Wahrung der traditionellen Heraldik**, in den Mittelpunkt und nicht dessen Einengung. Wir wollen dem Wappenbürger weitgehende Freiheiten lassen, ohne Gewohnheitsgrundsätze zu bezweifeln. Grundsätzlich kann jeder ein Wappen. Voraussetzung ist natürlich, dass das Wappen den heraldischen Grundsätzen entspricht. Wir wollen, dass es auch durch unsere ehrenamtliche Tätigkeit, viele Wappenbürger in der Prignitz geben kann. Ansonsten sollte man auch die Wappenkunde tunlichst als einen Aspekt der Kunstgeschichte betrachten. Die richtige Darstellung eines Familienwappens hat viel mit Kunst und Kunsthandwerk zu tun.

§ 1 Führung der Wappenrolle

Die Roland Wappenrolle Perleberg wird als vereinsinterne Zeichenrolle vom Verein Prignitz Herold geführt. **Die Registrierung des Wappens hat keine rechtsbegründete Wirkung.** Sie sichert jedoch den Beweis, von wann an und in welcher Form ein Familienwappen geführt wird, und bietet somit eine Rechtsbasis für den Schutz nach § 12 BGB. Diesen Rechtsanspruch muss jedoch der Wappeninhaber selber durchsetzen, der Verein Prignitz Herold führt keinen Rechtsstreit in dieser Frage für Stifter. Gegen die unberechtigte Führung kann nur der Beeinträchtigte nach der ständigen Rechtssprechung der Weimarer Reichsgerichte, bundesdeutscher Gerichte in analoger Anwendung der § 12 BGB (Schutz des Namensrechtes) vorgehen. (Unterlassungsklage) Auch in Österreich (§ 93 ABGB) und in der Schweiz (Art. 30, Art. 160 ZGB) gelten ähnliche Namensregeln. In der Schweiz ist die Führung eines nicht amtlichen Allianznamens, der aus den Familiennamen beider Ehepartner besteht, verbreitet. Die meisten Wappen im deutschen Sprachraum hat die Schweiz. Ein strafrechtlicher Schutz ist nur dem Hoheitszeichen und Landeswappen usw. gewährt. Jeder der kein eigenes Familienwappen aus dem väterlichen Stamm vorweisen kann, darf sich selbstverständlich sein eigenes Wappen entwerfen. Man spricht hier von Neustiftung eines Wappens. Wichtig dabei ist nur die Berücksichtigung bestimmter Gestaltungsgrundsätze. Wer ein neues Wappen angenommen/gestiftet hat, kann dieses gerne zur Einreichung geben. In der vom

Prignitz Herold geführten Wappenrolle werden auf Antrag und nach Prüfung in heraldischer, genealogischer und juristischer Hinsicht bürgerliche und adlige Wappen, altüberkommene und neu gestiftete, gebührenpflichtig registriert. Über die Eintragung wird eine Urkunde mit Abbildung des Wappens ausgestellt. Die Veröffentlichung erfolgt in der vom Prignitz Herold herausgegebenen Ausgabe Prignitzer Wappenbuch/Roland Wappenrolle.

§ 2 Funktion eines Wappens

Wappen sind farbige, nach bestimmten Regeln gestaltete Erkennungszeichen. Ursprünglich dienten sie rein militärischen Zwecken und sollten auf 200 Schritt Entfernung eindeutig zu erkennen sein. Die wesentliche Funktion eines Wappens ist spezifisches und unverwechselbares Kennzeichen eines Geschlechts, Landes, Unternehmens, Personenvereinigung, Lebenspartnerschaftbeziehung usw. zu sein. Der Kreis der Wappenträger ist weit zu fassen. Als solches unterliegt es dem vom Gesetzgeber in § 12 BGB, § 30 HGB, & 5, 6, 31 Warenzeichengesetz vom 09.05.1961 niedergelegten Grundsätzen, dass jedes Individualzeichen, Warenzeichen, Hausmarken, usw. sich von anderen schon existierenden Zeichen gleicher Art unterscheiden muss, um gesetzlichen Schutz zu bekommen. Aus diesem Grundsatz des Ausschließlichkeitsprinzips erwächst gerade die Bedeutung einer Wappenrolle. Die Eintragung in diese Wappenrolle, die nur nach Prüfung der Berechtigung zur Führung des betreffenden Wappens und der heraldischen Richtigkeit des Entwurfs erfolgt, erwirkt dem Wappen Rechtsschutz (Beweissicherung). Dieses Wappen hat das Privileg einer Eintragung, einer Veröffentlichung, einer Bewahrung vor vergessen werden. Dieses Privileg weist auf den Roland hin und betont die regionale Verbundenheit des Wappenbürgers.

§ 3 Feststellung der Eintragungsfähigkeit

Für alle Wappen gilt, dass sie einer heraldischen Überprüfung unterzogen werden. Wenn das Wappen heraldisch korrekt ist, steht einer Eintragung nichts im Wege, es gilt jedoch Einschränkungen zu beachten. Um ein Familienwappen bei uns registrieren zu lassen, muss das Wappen sachgerecht gezeichnet bzw. Gemalt werden.

Über die Eintragungsfähigkeit in der Vereinsinternen Wappenrolle, von Familienwappen, Gedächtniswappen, Allianzwappen, Hausmarken; Siegeln usw. entscheidet der Verein. Der Verein setzt dafür auf der Grundlage des § 30 BGB den Heroldsausschuss der Roland Wappenrolle Perleberg ein. Im Streitfall entscheidet die Mitgliederversammlung über die Eintragung.

§ 4 Eintragungszeichenumfang

Zur Eintragung können überlieferte und neugestiftete Familienwappen angemeldet werden. Der Verein machte sich die Aussagen von Hildebrants Wappenfibel des Vereins Herold Berlin und den Katechismus der Heraldik von Dr. Eduard Freiherrn von Sacken zu eigen und trägt deshalb in seine Wappenrolle des weiteren ein:

- Allianz oder Heiratswappen
- Gedächtniswappen
- Hausmarken
- Bücherzeichen
- Siegel, Firmenzeichen

Die Voraussetzung für die Durchführung der Eintragung ist, dass die Familienwappen dem Wappenrecht und den allgemein anerkannten Regeln der Heraldik entsprechen. Der Verein ist sich bewusst, dass es gesetzliche Normen für heraldische Fragen nicht geben kann, es geht um den guten Geschmack. Letztlich bleibt es dem Stifter überlassen, ob er diese Regeln und es bleibt dem Verein unbenommen, ein Wappen zur Eintragung abzulehnen. Die Weimarer Reichsverfassung schaffte alle Vorrechte des Adels ab, demnach spricht rechtlich nichts dagegen, auch bürgerliche Wappen mit Krone und Bügelhelm auszustatten. Der gute Geschmack, die jahrhunderte alte Tradition spricht laut dagegen, sich mit falschen Standesmerkmalen im 21. Jahrhundert zu schmücken. Der Verein kann empfehlen, nicht entscheiden. Wir werden auch diese Wappen bei Nichtbeachtung unserer Empfehlung en auf Wunsch des Stifters, nach Möglichkeit, eintragen. So verhält es sich auch mit heraldischen Prachtstücken:

- Schildhalter
- Wappenmantel und Wappenzelte
- Devisen oder Wahlsprüche

Es spricht nach Vereinsauffassung nichts dagegen, z.B. ein Allianzwappen zur Dekoration mit Schildhaltern zu versehen. Bürgerliche Wappen hatten jedoch zu keinem Zeitpunkt vererblichte Schildhalter oder gar Wappenzelte, persönliche Wahlsprüche gab es immer. Es obliegt dem Stifter, seinen guten Geschmack zu zeigen oder auch nicht.

§ 5 Eintragung überlieferter, bereits veröffentlichter Wappen

1. Es steht jedem Wappenrechtsinhaber frei, sein Wappen beliebig oft in verschiedenen Wappenrollen zu veröffentlichen, um den Ausschließlichkeitsgrundsatz zu wahren, bedarf es dann eines klaren Quellenbeleges und des Nachweises des Rechtes am Wappen, wird dieser erbracht, steht einer Veröffentlichung (Zweit bzw. Drittveröffentlichung) nichts im Wege. Über den Sinn dieses Unterfangens: **Mehrfachveröffentlichungen**, entscheidet der Stifter und nicht der Heraldissausschuss dieser Wappenrolle.

2. Der Anmeldung überlieferter Wappen (noch nicht veröffentlichter), sind diejenigen Urkunden beizufügen, aus den sich

- die Gestaltung des Wappens,
- die Berechtigung des Antragsstellers zur Führung des vorgelegten Wappens, insbesondere seine Abstammung von dem ersten nachweisbaren Inhaber des Wappens ergibt. Dabei ist der Einreicher klar an die Bestimmungen und Rechtsgrundsätze gebunden, die zur Entstehungszeit des eingereichten Wappen galten. Wappen weiblicher Linien veröffentlichen wir nicht, bei dieser Fragestellung. Eine Weitergabe des Wappens war in der Blütezeit der Heraldik nur für die männliche Stammreihe möglich. Dieser alten Tradition fühlen wir uns bei überlieferten Wappen verpflichtet. Es ist klar von einer Neustiftung zu unterscheiden.

Bei einer Neustiftung hat der Stifter das alleinige Recht seine ihm gewollte Führungsberechtigung zu erweitern oder aber einzuschränken, er kann sich dabei freiwillig dem Traditionszwang unterwerfen oder bewusst dagegen entscheiden. In der folgenden Generation wird die Sache kompliziert, dann wäre das Wappen nämlich ein Eigentum zu gemeinsamer Hand. Mit umso mehr unbekanntem Mitentscheidungssträgern, bei einer Führungsrechtsrückdatierung bis zum Urhahn, wie in vielen Wappenrollen traditionell üblich, kann es schwierig werden in der Meinungsfindung zur Gesamtheit. Das bedeutet, dass nicht der einzelne Erbe das Recht am Wappen hat, sondern alle Erben zu gemeinsamer Hand. Änderungen in der Führungsrecht, oder Änderungen am Wappen dürfen nur gemeinsam beschlossen werden. Und dieses alles zu prüfen und über die erfolgte Prüfung ein Zertifikat auszustellen, wie der Zweck der heutigen Wappenrollen ist, deshalb fordern wir exakte Belege bei der Einreichung überlieferter Wappen:

- a.** Das Wappen muss ein Wappen sein, d.h. es muss nach den heraldischen Regeln erstellt sein. Es darf kein reines Phantasiegebilde sein. Jeder Heroldsausschuss einer Wappenrolle hat eine eigene Meinung dazu.
- b.** Das Wappen muss in seiner Art ein Unikat sein und keinem anderen Zeichen (Wappen) ähnlich sehen.
- c.** Das Wappen muss tatsächlich geführt werden, sei es als Gedächtniswappen.
- d.** Die Art und Weise der Führung muss öffentlich dokumentiert sein, sei es nur durch den Namen des Stifters.

§ 6 Führungsberechtigung

1. Die Führungsberechtigung alter, überlieferter Wappen ist klar in der Tradition geregelt, es sind Wappen zur gesamten Hand der Inhaber. An den Rechtsgrundsätzen des Gewohnheitsrechts oft im Gegensatz zu heutigem Recht schlägt bei ererbten Wappen durch. Mit einer Neueintragung kann diese Rechtsposition, auch mit Hilfe der Roland Wappenrolle nicht ändern. Ein bereits vor langer Zeit erstveröffentlichtes Wappen unterliegt rechtlich klar der damalig verfügbaren Führungsberechtigung, als Stichwort sei die Testamentierfreiheit genannt.

2. Die Führungsberechtigung neu gestifteter Wappen ist in erster Linie Sache des Stifters, es ist sein Eigentum über welches er völlig frei verfügen kann. Der Verein empfiehlt, sich den Traditionen des Wappenrechtes anzupassen, zu mal die modernen Gepflogenheiten der Namensgebung flexiblere Möglichkeiten eröffnen, jedoch auch auch neue Probleme schaffen können. Wenn die Ehe z.B. nicht hält und die nun getrennt, sich mehr oder weniger im Streit liegenden Partner, ein gemeinsames Wappen eint.

3. Es kann mit einer Wappensatzung das Problem entschärft, mit einer Veröffentlichung der Führungsberechtigung und gleichwertigen Erklärungen festgelegt werden. In jedem Falle ist der Stifter des Wappens zur Führung berechtigt. Der Verein kann nur darauf hinweisen, es gibt :

- Die Führungsberechtigung
- Das Urheberrecht
- Die Nutzungsrechte

Das Recht zur Führung und Nutzung des Familienwappens steht ausschließlich dem Stifter selbst und den Personen zu, die der Stifter nachweisbar dazu berechtigt. Keine andere Person der

Stifterfamilie oder einer gleichnamigen anderen Familie darf sich daher das Recht anmaßen, das Wappen in irgend einer Form zu benutzen. Dieses Recht können die Stifter nur selber durchsetzen, eine Hilfe dazu, ist die Veröffentlichung in einer Wappenrolle.

§ 7 genealogische Fixierung

Zur genealogischen Fixierung des Geschlechts, ist dem Antrag eine Stammreihe der Familie des Antragsstellers beizufügen. Die bis zum ältesten bekannten Vorfahren im Mannesstamm zurückführt, wenn der Stifter eine Führungsberechtigung bis zu diesem Ahnen öffentlich machen möchte. Für die Eintragung des Wappens des Stifters, ist die Legitimation durch Geburtsurkunde oder Ausweis ausreichend. In diesem Fall erfolgt die Veröffentlichung des Geburtsortes des Stifters, um eine Zuordnung des Wappens zu einem Inhaber zu ermöglichen.

§ 8 Begründung der Wappengestaltung

Der Verein ist wissenschaftlich orientiert und untersucht deshalb auch die Gründe der Motivwahl von Heroldsbildern und gemeinen Figuren. Dem Antrag ist deshalb eine Begründung der Wappengestaltung beizufügen, die die Wahl der Motive und den Sinnbezug zur Familiengeschichte des Antragsstellers angibt. Viele Menschen sind an der Bedeutung ihres Familiennamens interessiert. Insbesondere wenn das neue Wappen in der Form eines redenden Wappens gestiftet werden soll. Bei der Erklärung eines Familienwappens muss man zwei Stufen unterscheiden: die Namenetymologie und die Namendeutung. Oft ist es nicht einmal möglich, die Grundbedeutung eines Familiennamens festzulegen, dann entfällt auch jede Suche nach redenden Motiven für das neue Familienwappen.

Der Antragssteller legt fest, ob diese Gesichtspunkte und Forschungsergebnisse mit veröffentlicht werden sollen.

§ 9 Veröffentlichungsumfang der Eintragung

Die veröffentlichten Teile der Registrierungsakten enthalten:

- eine Wappendarstellung in Schwarz/Weiß oder Farbe, je nach Wunsch des Stifters
- eine heraldisch einwandfreie Blasonierung (Wappenbeschreibung)
- Namen, Berufsstand, Geburtsdatum und -ort des Antragsstellers

- den Zeitpunkt der Annahme oder der Eintragung des Wappens
- den geistigen Urheber der Wappengestaltung oder den Ort der Erstveröffentlichung
- der Zeichner der veröffentlichten Wappendarstellung hat ein Recht auf Anbringung seines Signets

Die Veröffentlichung des Familienwappens kann darüber hinaus folgende Hinweise enthalten:

- den Wortlaut der Verfügung über die Führungsberechtigung/Wappensatzungsinhalte
- Angaben über die Stammheimat des Geschlechts
- die väterliche/mütterliche Stammreihe der Familie des Antragsstellers
- Aussagen über die gegenwärtige Organisation des Geschlechts (Familien- bzw. Sippenverband)
- Begründung der Wappengestaltung
- Angaben zur Namenetymologie & Namendeutung

Die Veröffentlichung von Allianz- oder Heiratswappen, Gedächtniswappen und anderen Zeichen obliegt nicht dem Namensschutz des § 12 BGB und enthält als Vorgabe des Vereins zu Veröffentlichung nur den Namen und Geburtsort des Antragsstellers. Es ist dem Antragssteller unbenommen, um die Veröffentlichung weiterer Daten zu bitten. Auch diese Symbole, sind in Deutschland urheberrechtlich geschützt. Der Schutz wird durch eine Registrierung, zur Beweissicherung, verbessert Die Registrierung und Veröffentlichung auch dieser Zeichen schützt vor Verlust, ebenso wie vor unerlaubter Verwendung durch fremde, namensgleiche Personen, das Zeichen wird als Persönlichkeitszeichen der vom Stifter benannten Gemeinschaft bekannt gegeben und ist somit rechtlich vor Nachahmung und Missbrauch geschützt, ohne jedoch mit dem Stifternamen verbunden zu sein bzw. Zu müssen.

§ 10 Versagung der Eintragung

Die Roland Wappenrolle Perleberg ist eine vereinsinterne Wappenrolle und es obliegt dem Verein zu entscheiden, welche Wappen kostenpflichtig veröffentlicht werden. Auf Grund der Satzung des Vereins sind u.a. folgende Einschränkungen vorgenommen worden:

- auf Grund internationaler Verträge: Staatswappen, Hoheitszeichen, Gemeindewappen
- Wappen die nachweislich bereits von einem anderen Geschlecht rechtmäßig geführt werden
- Wappen, die gegenüber den vorgenannten nur so unwesentlich abweichen, dass trotz dieser minimalen Abweichungen die Gefahr einer Verwechslung nicht ausgeschlossen werden kann
- Wappen, die den allgemein gültigen Regeln der Heraldik widersprechen
- Wappengestaltungen, die offensichtlich gegen die Grundsätze der Symbolik und der Ästhetik oder des guten Geschmacks verstoßen
- Zeichen, Symbole aus der Zeit 1933-1945 oder diesen gleich sind
- Zeichen von politischen Organisationen, Parteien

Widerspricht ein zur Anmeldung vorgelegtes Familienwappen/Zeichen den vorgenannten Bestimmungen, so ist der Antragssteller darauf aufmerksam zu machen und ihm Gelegenheit zu geben, die Beanstandung auszuräumen. Macht der Antragssteller hiervon keinen Gebrauch, so ist er schriftlich zurückzuweisen, eine Begründung muss nicht erfolgen. Dem Antragssteller steht frei, eine Entscheidung der Mitgliederversammlung auf der Grundlage der Vereinssatzung zu

beantragen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über Annahme oder Ablehnung, der erneute Antrag ist nicht zulässig, ein Rechtsweg besteht nicht.

§ 11 Wappen ausgestorbener Geschlechter

Namensgleichheit zwischen zwei Familien oder mit einem früheren Wappenträger berechtigt nicht, dessen Wappen zu führen oder es zur Eintragung anzumelden. In früheren Jahrhunderten ist es zwar teilweise üblich gewesen, dass Wappen einer ausgestorbenen Familie als "heimgefallen" durch Hoheitsakt einer anderen, mit ihr nicht verwandten und nicht einmal ihren Besitz übernehmenden Familie verlieren wurde, doch konnte und kann niemals die Annahme eines solchen Wappens einer ausgestorbenen Familie aus eigenem Recht erfolgen. Nach Abschaffung der Monarchie gibt es die Möglichkeit der Vergabe durch Hoheitsakt nicht mehr. Die Annahme eines Wappens erfolgt aus eigenem Recht- durch Annahme. Der Verein trägt Wappen ausgestorbener Familien nicht als Familienwappen ein.

In diesem Sinne ist die Ausstellung eines Zertifikats mit Namen: Wappenbrief von der Namenbedeutung her zweifelhaft. Jedoch durchaus in der Tradition verhaftet, diese Urkunden als Wappenbrief zu bezeichnen. Durch den "alten Wappenbrief" wird ein Wappen verliehen- Hoheitsakt. Dies können rechtlich Wappenrollen nicht, sie dokumentieren nur die Annahme eines solchen, nach ihren vereinsinternen Regeln durch den Stifter. In der Zeit der Monarchie formulierte der von und hoch geschätzte Heraldiker Dr. Eduard Freiherrn von Sacken 1862:" Ein Wappen wird in der Regel vom Landesfürsten bestimmt und verliehen als ein ausschließliches Recht für den damit Beteiligten, und stand und steht noch unter einer besonderen staatlichen Kontrolle.,, (Katechismus der Heraldik S.4) Seit 1920 ist es so nicht mehr! Der Ministerpräsident des Landes Brandenburg stellt keine Wappenbriefe mehr aus, jedoch ein heraldischer gemeinnütziger Verein wie unser Prignitz Herold e.V.

§ 12 Wappenbrief

1. Über die vollzogene Eintragung des Familienwappens erhält der Antragssteller eine Urkunde, die ihm bescheinigt, dass innerhalb der Vereinsveröffentlichungen seine Wappenannahme aus eigenem Recht, auf seinen Antrag hin und in dem Umfang, wie von ihm gewünscht registriert wurde. Diese Urkunde erhält den Traditionsnamen: **Wappenbrief mit dem Wortlaut der wesentlichen Inhalte der Eintragung**. Den Umfang des Textes seines Wappenbriefes bestimmt der Stifter.

2. Personen, die in den Eintragungsunterlagen nicht als führungsberechtigt genannt sind oder den Nachweis direkter Abstammung vom Stifter nicht führen können, darf eine weitere Ausfertigung der Urkunde nur mit Zustimmung des Antragsstellers oder eines Führungsberechtigten erteilt werden, dieser unterschreibt auf der weiteren Ausfertigung mit.

§ 13 Kosten der Eintragung

Für die heraldische und wappenrechtliche Überprüfung sowie die Eintrags- und Vorbereitungskosten zur Veröffentlichung wird eine Gebühr erhoben, die jährlich neu aus Verwaltungs- und Drucklegungskosten errechnet wird und durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wurde. Die Gründungsversammlung bestimmte 100 €, dieser Betrag bleibt bis zur Neufestlegung bestehen.

§ 14 Erscheinen der Wappenrolle Perleberg

Der Verein gibt in unregelmäßigen Abständen ein Wappenbuch mit Wappenrolle heraus. Eine gesonderte Veröffentlichung der Eintragungen der Wappenrolle bleibt dabei unbenommen. Sie erscheint dann auch in Buchform bei Erreichen der mindestens notwendigen Registrierungen und bleibt somit für alle Zeit, das weiter vererbare über Generationen gesicherte Erkennungszeichen der Familie, der Führungsberechtigten, laut Stifterwunsch. Ein Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Erscheinungsdatum kann gegen den Verein nicht geltend gemacht werden. Sollte jedoch innerhalb von 3 Jahren eine Wappenveröffentlichung nicht erfolgt sein, steht dem Antragsteller eine angemessene Rückzahlung seiner Kosten zu. Diese liegen bei 50% der ursprünglich vereinnahmten Beiträge. Die Wappenrolle in Buchform muss jedoch vom Antragsteller selbst gekauft werden, eine Pflicht zum Kauf des Buches, in dem das Wappen der Stifterfamilie veröffentlicht ist, besteht nicht. Als Nachweis reicht der Wappenbrief aus, dieser verweist auf die Eintragsnummer und durch die Belegexemplare der Wappenrolle die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, bleibt die Eintragung erhalten und nachvollziehbar.

§ 15 Prozedere einer Wappenregistrierung in der Roland Wappenrolle Perleberg

Dem Prignitz Herold, als Führungsorgan der Roland Wappenrolle Perleberg, sind einzureichen:

- schriftlicher Antrag auf Registrierung und Eintrag in die Roland Wappenrolle mit Anerkennung der Satzung der Wappenrolle
- Wappenbeschreibung
- Symbolerklärung
- 1 Wappenzeichnung in Farbe auf Urkundenpapier für den Wappenbrief, werden mehrere beantragt, entsprechend des Wunsches in der Anzahl der Briefe
- 1 Wappenzeichnung in Farbe auf weißem Papier, 16,5 cm
- 1 Zeichnung Schwarz/Weiß (Konturenzeichnung) auf weißem Papier, 8 cm
- Bei alten Wappen noch eine Kopie der Verleihungsurkunde
- Eine nach besten Wissen abzugebene Erklärung darüber, dass dem Antragsteller keine Umstände bekannt sind, die der beantragten Eintragung des Wappens für seine Familie im Weg stehen
- Einzahlungsbeleg der Eintragungsgebühr
- Freiwillig einzureichende Unterlagen nach Satzung Stammbaum, Namensdeutung, Festlegung der Führungsberechtigung, Wappensatzung, u.a.*

Die Gebühr beinhaltet die heraldische und genealogische Prüfung, sie beinhaltet keinen Wappenentwurf, der Verein nimmt nicht die Aufgabe von Heraldikern war. Es werden nur Wappen veröffentlicht, die den heraldischen Regeln und unseren Richtlinien der Satzung entsprechen.

Der Heroldausschuss der Wappenrolle prüft die eingereichten Unterlagen, fehlende Unterlagen werden angefordert. Erst nach Vorliegen aller Unterlagen erfolgt eine Entscheidung. Es ist ähnlich wie beim TÜV, der Verein übernimmt Kontrollaufgaben.

Kurz gefasst heißen unsere heraldischen Kriterien:

- Wappenklarheit
- Wappenwahrheit
- Wappenausschließlichkeit

Nur ein Wappen, das alle diese Kriterien erfüllt ist auch ein Wappen, welches nach BGB automatisch geschützt ist. Gesetzlich muss ein Wappen geführt werden, eine Führung ist nur dann gewährleistet, wenn diese auch dokumentiert ist. Wir führen die Wappenrolle nach dem Muster einer Musterrolle des Patentamtes. Bei positivem Prüfungsergebnis wird ein Zertifikat ausgestellt, dieses benennen wir vereinsintern Wappenbrief.

Aus gesetzlichen Gründen müssen alle Wappen veröffentlicht werden. Wie eine Veröffentlichung zu erfolgen hat, ist von Bundesland zu Bundesland verschieden. Die Roland Wappenrolle Perleberg erscheint in unregelmäßigen Abständen in Buchform. Über das bevorstehende Erscheinen wird der Stifter informiert oder er gab bereits mit seinem Eintragungsgesuch eine rechtsverbindliche Bestellung des Buches ab. In allen Fällen erfolgt eine Veröffentlichung in einer zur Dokumentation und zur Aufbewahrung geeigneten Form- in Buchform. Von diesen Büchern werden Freixemplare an Bibliotheken usw. gesandt, damit sie der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Nur eine Eintragung eines Familienwappens bietet genügend rechtliche Sicherheit für den Stifter eines Wappens.

Erhebt ein Dritter beim Heroldausschuss gegen die beabsichtigte Eintragung Einspruch, so wird der Eintragungsprozess ausgesetzt und der Stifter und Einspruchsführer auf das Gericht verwiesen. Da nur ein geringer Teil aller Wappen durch Veröffentlichungen, Druckschriften, Wappenrollen usw. zugänglich ist, kann auch bei Anwendung größter Sorgfalt nicht jedes, irgendwann einmal geführte Wappen bekannt sein, so dass sich eine Verletzung älterer Wappenrechte dritter Personen nicht völlig ausschließen lassen werden. Regressansprüche der in der Roland Wappenrolle Perleberg eingetragener Wappenbürger gegen den Prignitz Herold sind in jedem Falle kraft ausdrücklicher Vereinbarung ausgeschlossen. Sollte ein Wappen nach Auffassung des Vereins nicht zur Eintragung zugelassen werden, wird eine Aufwandsentschädigung von 30 € erhoben, die zu viel vereinnahmten 70 € werden erstattet.

§ 17 Inkrafttreten der Vereinssatzung mit Satzung der Roland Wappenrolle Perleberg

Diese Satzung vom 03.07.2008 in der geänderten Fassung vom 09.09.2008 ist von der Mitgliederversammlung am 09.09.2008 einstimmig angenommen worden.

§ 18 Auszeichnungen des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder folgende Auszeichnungen vergeben:

Ehrenpräsident (diese Auszeichnung kann nur einmal vergeben werden)

Diese Möglichkeit wurde bereits in der Gründungsversammlung genutzt.

Mit Wirkung der Eintragung ins Vereinsregister, ist der Studienrat Ingo Bodin aus Breese, für seine von allen Gründungsmitgliedern anerkannten Verdienste zur Vereinsgründung, Ehrenpräsident des Vereins Prignitz Herold geworden.

Ehrenhold (diese Auszeichnung kann nur einmal vergeben werden)

Wappenkönig(diese Auszeichnung kann mehrmals vergeben werden)

Ehrenhold und Wappenkönig bilden zwei Auszeichnungen, für hervorragende Heraldikkentnisse. Sie ist an Mitglieder oder Nichtmitglieder zu verleihen.

Blasonierung Wappenkönig:

Geviert mit blauen Herzschild, dieses belegt mit acht silbernen Kugeln um eine silberne halbe Lillie, 1 und 4 in Rot ein goldbewehrter silberner Ganterkopf, 2 und 3 in Silber ein rotgezungter schwarzer Wolfskopf. Auf dem rot-silbern bewulsteten Helm mit ebensolchen Decken zwei mit roten Ärmeln und silbernen Ärmelaufschlägen bekleidete aufwärts gerichtete Arme in den Händen eine Helmkrone haltend.

Rolandplakette In drei Stufen- Bronze, Silber; Gold für langjährige Vereinsmitgliedschaft 10, 20 oder 30 Jahre.

Es besteht die Möglichkeit der Verleihung in der Stufe Gold für Nichtvereinsmitglieder mit besonderen Verdiensten in der Heraldik. Diese Verleihung der Plakette kann auch an Vereine, Stiftungen, Anstalten des öffentlichen Rechts erfolgen.

§ 19 Gründungserklärung

Wir, die unten aufgeführten, volljährigen Personen, gründen auf der Grundlage obiger, einstimmig am 09.09.2008, überarbeiteter Satzung den Verein Prignitz Herold und bestimmen einstimmig die Mitglieder:

1. Matthias von Kiedrowski zum Präsidenten
2. Susan Jesse zum Kanzler
3. Tibor Laposi zum Vizekanzler
4. Stephan Nagel zum Herold

Als Ehrenpräsidenten wählten wir den Studienrat Ingo Bodin.

Die Personen unter 1 bis 4, als Vorstandsmitglieder, sind berechtigt für uns folgende Änderung der Satzung eigenverantwortlich rechtsverbindlich vorzunehmen:

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, der der Vorstand aus 4 Personen berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

Wir haften als Gesamtschuldner dafür, der Vizekanzler übernimmt die Organisation der Eintragung ins Vereinsregister.

Die Namen der Gründungsmitglieder sollen in jeder Folgesatzung erwähnt werden.

Perleberg am 09.09.2008